MASTER
NEGATIVE
NO. 91-80206-14

MICROFILMED 1991

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

HOFMANN, JOHANN

TITLE:

STUDIEN ZUR DRAKONTISCHEN...

PLACE:

STRAUBING

DATE:

1899

Master Negative #

91-80206-14

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

884
H677

Hofmann, Johann
Studien zur Drakontischen verfassung...
Straubing, Attenkofer, 1899.
30 p. 21cm.

Programm des K. Humanistischen gymnasiums Straubing für das schuljahr 1898/99.

8 **Another copy.**
Box 63

149583

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 8-23-91 INITIALS MT
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

AIIM

Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202

Centimeter

Inches

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

884 H677

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

STUDIEN

ZUR

DRAKONTISCHEN VERFASSUNG.

PROGRAMM

DES

K. HUMANISTISCHEN GYMNASIUMS STRAUBING

FÜR DAS

SCHULJAHR 1898/99

VERFASST VON

JOHANN HOFMANN
GYMNASIALASSISTENT.

STRAUBING.
CL. ATTENKOFER'SCHE BUCHDRUCKEREI.
1899.

884
H677

Die Aufgabe, die ich mir bei vorliegender Abhandlung gestellt, war lediglich folgende: In den letzten Jahren wurden infolge der den bisherigen Anschauungen widersprechenden Angaben der vor fast einem Jahrzehnt neuentdeckten *πολιτεία Ἀθηναίων* des Aristoteles über die im Titel genannte Verfassung verschiedene Meinungen ausgesprochen. Diese sollten mit einander verglichen, die Gründe für und wider erwogen und dann entschieden werden, welcher Ansicht wohl der Vorzug zu geben sei. Es war mir also nichts ferner gelegen, als neue, auf selbständige Forschungen gegründete Ansichten über die Thätigkeit Drakons zu bringen, sondern ich wollte nur die Frucht einer längeren Beschäftigung mit dem in Rede stehenden Gegenstande in der eben erwähnten Weise hier niederlegen.

333230

Zu den wertvollsten und überraschendsten Gaben, die wir der wiedergefundenen *πολιτεία Ἀθηναίων* des Aristoteles verdanken, gehört unstreitig der Aufschluss über die politische Thätigkeit des Drakon. Bisher war Drakon nur bekannt als der Aufzeichner der civil- und kriminalrechtlichen Bestimmungen, die zu seiner Zeit in Athen üblich waren. Weil nämlich das Recht, nach dem die Streitigkeiten entschieden wurden, nicht in bestimmte Gesetze gefasst war, sondern in einem mehr oder weniger unbestimmten Herkommen bestand, so blieb der Willkür der Richter oft grosser Spielraum übrig. Diese aber, dem Adel angehörig, mochten nur zu oft geneigt sein, bei Streitigkeiten mit Geringeren das Interesse ihrer Standesgenossen auf Kosten der Gerechtigkeit und Billigkeit zu berücksichtigen. Gegen solchen Missbrauch sollte das Volk geschützt werden durch eine schriftlich abgefasste Gesetzgebung, mit der im Jahre 621 Drakon beauftragt wurde, der wahrscheinlich in diesem Jahre das Amt eines Archonten bekleidete. Die Verfassung aber und das Verhältnis der Stände zu einander wurde durch Drakons Gesetzgebung nicht geändert[1]). Das war unsere Kenntnis von der Wirksamkeit des Drakon vor Auffindung der *πολιτεία Ἀθηναίων* des Aristoteles. Jezt aber lernt man ihn kennen als den Urheber einer neuen Verfassung. Allerdings sind die Überlieferungen des Aristoteles schweren Angriffen ausgesetzt gewesen; denn diese erregen, wie sie uns vorliegen, teilweise das grösste Bedenken, so dass man zur Annahme kam, die neu erschlossene Quelle fliesse nicht mehr in ihrer ursprünglichen Erscheinung. Es fehlte infolgedessen auch nicht an Stimmen, welche eine Verfassung Drakons trotz der Überlieferung der neu gefundenen Schrift leugneten.

Zunächst ist es oben erwähnte Stelle der Politik des Aristoteles, mit der die Nachricht, Drakon habe eine neue Verfassung in Athen eingeführt, im unleugbaren Widerspruche steht. Cauer, der die Echtheit

---

[1]) Vergl. hiezu Aristoteles Politik II, 12, 9 : *Δράκοντος δὲ νόμοι μέν εἰσι, πολιτεία δ' ὑπαρχούσῃ τοὺς νόμους ἔδηκεν.*

der *πολιτεία* bekämpft, weist auch auf diesen Widerspruch hin[1]), gesteht aber selbst zu, dass dies keinen Ausschlag geben könne in dem Beweise gegen die Echtheit der Schrift, weil schon lange bevor die *πολιτεία Ἀθηναίων* entdeckt worden, Gelehrte aufgetreten sind, welche das Schlusskapitel des 2. Buches der Politik des Aristoteles für gefälscht erklärten[2]). Gewichtiger ist die Ansicht jener, welche die Echtheit der Überlieferung des Aristoteles über Drakon nicht in Abrede stellen, aber dennoch behaupten, dass Drakon keine neue Verfassung gegeben. So sucht Peter Meyer[3]) die von Aristoteles im Cap. III der *πολιτεία Ἀθηναίων* geschilderten Einrichtungen (vordrakontische Verfassung) identisch mit den im Cap. IV. geschilderten (drakontische Verfassung) zu erweisen, so dass also Drakon wirklich bloss einer vorhandenen Verfassung seine Gesetze gegeben hätte, und also kein Widerspruch mit der oben angeführten Stelle der Politik bestünde. Auch Fr. Blass hat die scharfsinnige Behauptung Meyers durch eine neue Beweisführung zu stützen versucht[4]). Den Beweis für die Übereinstimmung beider Schriften (der Politik und der Politie) sucht er durch Interpretation der Hauptstelle der Politie zu erbringen und fährt dann weiter: „Nach dem, was in der *πολιτεία* cap. V gesagt wird: *τοιαύτης δὲ τῆς τάξεως οὔσης ἐν τῇ πολιτείᾳ . . . . . ἀντέστη τοῖς γνωρίμοις ὁ δῆμος* und dem, was zu Anfang von cap. II in ähnlicher Weise angeführt wird: *συνέβη στασιάσαι τούς τε γνωρίμους καὶ τὸ πλῆθος κτέ.* stellt sich alles, was dazwischen steht, also cap. II—IV, als eingeschobene Erläuterung und Motivierung dieser Thatsache dar.“ Doch zeigen wohl die Anfangsworte von cap. IV deutlich an, dass nunmehr eine neue Ordnung beginnt, denn cap. III beginnt mit den Worten: *Ἦν δ' ἡ τάξις τῆς ἀρχαίας πολιτείας τῆς πρὸ Δράκοντος τοιάδε κτέ.* cap. IV: *Δράκων τοὺς θεσμοὺς ἔθηκεν· ἡ δὲ τάξις κτέ.* Blass (a. a. O.) muss sich auch sagen, die Ausführung über die Verfassung sei zweifach geteilt: alte Verfassung und Verfassung zur Zeit Drakons, und die erstere sei in cap. III mit den Worten bezeichnet: *τῆς ἀρχαίας πολιτείας τῆς πρὸ Δράκοντος.* Er merkt auch, dass die Worte *πρὸ Δράκοντος* nicht in seine Annahme passen und dass besser hier stünde *μέχρι Δράκοντος*, doch sucht er die

[1]) Fr. Cauer: Hat Aristoteles die Schrift vom Staate der Athener geschrieben? Stuttgart 1891 p. 4.

[2]) cf. K. Niemeyer: Zu Aristoteles *Ἀθηναίων πολιτεία*. Jahrbücher für Phil. und Päd. B. 143 (Jahrg. 1891) p. 408.

[3]) Dr. P. Meyer: Des Aristoteles Politik und die *Ἀθηναίων πολιτεία*. Bonn 1891, p. 31 ff.

[4]) Jahrbücher 1895 (B. 151) p. 476 ff.

Wahl dieses Ausdruckes dadurch zu erklären, dass er sagt: „Diese drakontische Verfassung war noch in einer anderen Weise als durch die blosse Gleichzeitigkeit mit Drakon verbunden, ihre Kenntnis verdankte man den Gesetzen Drakons.“ Diese hätten nämlich in ihren Strafbestimmungen auf die bestehende Verfassung so vielfältig Bezug genommen, dass sich diese daraus indirekt erkennen und erschliessen liesse. Gegen die Ausführungen von Blass wendet sich Susemihl[1]). Er findet, dass mit den Anfangsworten von cap. IV der Politie[2]) unzweideutig von Aristoteles die drakontische Gesetzgebung als die Zeitgrenze hingestellt ist zwischen der ersten Verfassung, die in cap. III bezeichnet ist mit den Worten: *ἀρχαία πολιτεία ἡ πρὸ Δράκοντος*, und der nunmehr zu beschreibenden zweiten Verfassung, dem Mittelgliede zwischen der alten ersten und der solonischen. Das hätte aber Aristoteles nicht thun dürfen, ebensowenig hätte er die erste Verfassung mit den angegebenen Worten (*πρὸ Δράκοντος*) bezeichnen können, wenn er der Ansicht gewesen wäre, dass auch die zweite Verfassung bereits vor Drakon ins Leben getreten ist. „Woher nehmen wir,“ sagt Susemihl, „das Recht einem Aristoteles eine solche Absurdität der Ausdrucksweise zuzutrauen? Und das bloss zu dem Zweck, um so künstlich einen Einklang mit einer anderen Stelle herzustellen, deren Ganzes längst aus vollständig anderen Gründen ihm abgesprochen worden ist!“ Dasselbe dürfte man wohl auch Meyer gegenüber behaupten, der[3]) gerade aus dieser Zweiteilung entnehmen zu dürfen glaubt, dass Drakon keine Verfassung gegeben hat. Er sieht das in cap. IV Dargestellte in Zusammenhang mit der Bemerkung in der Politik gebracht, geradezu als die Begründung der dortigen Bemerkung an.

Es bleibt wohl nichts anderes übrig, wenn man jene Stelle der Politik für echt halten will, als mit Wilamowitz anzunehmen, Aristoteles habe sich in der Zeit, die zwischen der Abfassung der Politik und Politie verstrichen ist, genauere Kenntnisse über die ältesten Zustände der athenischen Verfassung verschafft und hätte daher in der Politie eine seiner besseren Kenntnis entsprechende Darstellung gegeben[4]). Das ist leicht möglich. Denn wahrscheinlich hat sich Aristoteles, als er nach der Veröffentlichung seiner Politik an das Studium der einzelnen

[1]) Jahrbücher B. 153 (Jahrg. 1896) p. 258.

[2]) *πολ. Ἀθην.* IV, 1 : *ἡ μὲν οὖν πρώτη πολιτεία ταύτην εἶχε τὴν ὑπογραφήν· μετὰ δὲ ταῦτα χρόνου οὐ πολλοῦ διελθόντος ἐπ' Ἀρισταίχμου ἄρχοντος Δράκων τοὺς θεσμοὺς ἔθηκεν.*

[3]) a. a. O. p. 43.

[4]) Jahrbücher B. 153 (Jahrg. 1896) p. 260.

Verfassungen und namentlich der athenischen ging, über manche Einzelheiten genauere Belehrung verschafft. So scheint auch nach einer Stelle der Politik das von Solon neu geschaffene Institut eines Volksgerichtes die Aufgabe gehabt zu haben, die Rechenschaftsablage der Beamten entgegenzunehmen. Aristoteles berichtet nämlich an dieser Stelle[1]: Solon und einige andere Gesetzgeber legen die Wahl der Beamten und die Rechenschaftsablage (*εὐθύναι*) in die Hände der Menge; in der *πολιτεία Ἀθηναίων* schweigt er davon. Dieses Schweigen ist wohl auch nur erklärlich durch eine bessere Kenntnis, die sich Aristoteles in der Zwischenzeit erworben hat.

Daher dürften wohl Meyer und Blass bei ihrem Versuche, zwischen diesen beiden sich widersprechenden Stellen der Politik und der Politie eine Einigung zu erzielen, in ihrer Leugnung etwas zu weit gehen, und es wird wohl am besten mit Gilbert und anderen angenommen, dass eben diese Ausführung in cap. IV der Politie eine Verstärkung der Gründe für die Unechtheit jenes Kapitels der Politik ist. Will man aber doch die Echtheit dieser Stelle anerkennen, dann bleibt, wie schon erwähnt, nichts anderes übrig als an ein Umlernen des Aristoteles zu glauben, was wir ja auch bei der eben angeführten Stelle der Politik (III, 11) zu ersehen meinen. Demnach dürfte wohl der Widerspruch dieser beiden Stellen über die Thätigkeit des Drakon von keinem weiteren Belange sein.

Dass aber Drakon wirklich die ihm zugeschriebene Verfassung gegeben, kann noch aus einem anderen Umstande geschlossen werden. Aus der Schilderung der verschiedenen Verfassungsänderungen im cap. 41 der Politie ersehen wir nämlich deutlich, dass es eine Verfassung unter Drakons Namen gegeben hat, die keineswegs identisch ist mit der in cap. III uns geschilderten. Denn mit den Worten[2]: *ἡ ἐπὶ Θησέως γενομένη* (sc. *μεταβολή*) *μικρὸν παρεγκλίνουσα τῆς βασιλικῆς* ist doch sicher jene Verfassung gemeint, die uns Aristoteles in cap. III schildert. Darauf führt der Schriftsteller an 2. Stelle an: *μετὰ δὲ ταύτην ἡ ἐπὶ Δράκοντος* und fährt dann weiter: *τρίτη δ' ἡ μετὰ τὴν στάσιν ἡ ἐπὶ Σόλωνος*. Damit hat er doch deutlich ausgedrückt, dass unter Drakon eine Verfassungsänderung stattgefunden; denn als die erste bezeichnet er die unter Theseus, als die dritte die unter Solon, und zwischen

[1]) Arist. Politik III, 11, 7: *διόπερ καὶ Σόλων καὶ τῶν ἄλλων τινὲς νομοθετῶν τάττουσιν ἐπί τε τὰς ἀρχαιρεσίας καὶ τὰς εὐθύνας τῶν ἀρχόντων.*

[2]) cf. *πολ. Ἀθην.* 41, 2.

beiden steht die unter Drakon. Wenn aber trotzdem Meyer[1]) sagt, dass mit den Worten: „Auf diese folgt die zur Zeit Drakons“ keineswegs angedeutet ist, dass Drakon diese Verfassung geschaffen hat, sondern dass sie sich nur an seinen Namen knüpft, weil er sie kodifiziert hat, so kann man ihm gegenüber wohl daran erinnern, dass sich Aristoteles bei Solon, von dem man doch nicht leugnet, dass er eine Verfassung gegeben hat, gerade so ausdrückt.

Da wir nach diesen Darlegungen wohl annehmen dürfen, dass Drakon etwas Neues geschaffen, so wollen wir uns fragen, was er geschaffen. Seine Verordnungen lassen sich nach der Überlieferung des Aristoteles in folgende drei Grundbestimmungen zusammenfassen:

I. Alle bekommen Anteil an dem Bürgerrecht, die sich selbst ausrüsten können.

II. Es wurde ein Rat geschaffen, bestehend aus 401 Mitgliedern, welche aus der ganzen grundbesitzenden Bürgerschaft ausgelost wurden.

III. Der Areopag ergänzte sich nach wie vor aus den abgehenden Archonten, blieb auch ferner Wächter der Gesetze, hat über die Amtsführung der Beamten zu wachen und Klage von jedem durch einen Beamten gekränkten Bürger entgegenzunehmen.

Eine jede dieser Bestimmungen soll nun im einzelnen näher betrachtet und dabei die Ansichten und Bedenken, die sich hierüber ergeben haben, besprochen werden.

I.

Aristoteles drückt die erste Grundbestimmung aus mit den Worten: „*ἀπεδέδοτο μὲν ἡ πολιτεία τοῖς ὅπλα παρεχομένοις*“.

Nachdem Theseus, wie erzählt wird, die getrennten Gemeinden Attikas um ein einziges Prytaneum am Fusse der alten kekropischen Burg vereinigt hatte, teilte er die Bürgerschaft in 3 Stände[2]): 1. *Εὐπατρίδαι*. Das waren die Grossgrundbesitzer; sie bildeten den Herrenstand, der damals noch die staatsbürgerlichen Rechte hatte. 2. *Γεωργοί*, mittlere und kleinere Grundbesitzer, überhaupt die nicht zum Herrenstande gehörige Landbevölkerung, wozu namentlich auch die Pächter und Zinsbauern zu rechnen sind. 3. *Δημιουργοί*. Dieser Begriff umfasste ziemlich viele Berufsarbeiten. Dazu gehörten alle

[1]) a. a. O. p. 13.

[2]) Plut. Thes. 25.

Klassen der Bevölkerung, welche durch eine körperliche oder geistige Thätigkeit ihren Unterhalt sich erwarben: Künstler und Aerzte nicht minder als Handwerker, Kauf- und Handelsleute[1]). Im Kriege war bisher schon die Bürgerschaft geeinigt; denn im Kriegsheere dienten nicht nur die Eupatriden, sondern auch die kleineren Gutsbesitzer bis zu den Zinsbauern[2]). Die bisherige Wehrverfassung musste also in Drakon den Gedanken reifen lassen, die politische Berechtigung auf alle auszudehnen, welche Hoplitendienste leisten konnten. Wer also im Bürgerheer als Schwerbewaffneter diente, wurde Vollbürger.

An dieser Stelle erregt in der Überlieferung des Aristoteles zunächst das Wort „*ἀπεδέδοτο*" Anstoss. Warum heisst es nicht *ἀπεδόθη*? Hat denn Aristoteles nicht gerade durch dieses Tempus zum Ausdrucke bringen wollen, dass Drakon die Verfassung schon vorfand und nicht erst gegeben hat? Darauf stützt sich Meyer[3]) und führt dies als einen Beweis für seine Ansicht an, dass Drakon nichts Neues geschaffen, und dass der Bericht der Politie mit der angegebenen Stelle der Politik nicht im Widerspruche steht. Auch Blass[4]) beruft sich darauf und erwähnt noch zur Bekräftigung dafür, dass nur Bestehendes geschildert wird, die nachfolgenden Imperfekte *ἠροῦντο*, *ἔδει* und später *ἀπέτινον*. Mit den Worten „*τοῖς ὅπλα παρεχομένοις*" werden nach der Ansicht Meyers dieselben bezeichnet, die im cap. III mit den Worten „*ἀριστίνδην καὶ πλουτίνδην*" gemeint sind, so dass schon vor Drakon auf dieselbe Weise die Ämter besetzt worden wären.

Gehen wir zunächst auf letztere Ansicht Meyers ein, so ist doch wohl klar, dass unter „*ἀριστίνδην καὶ πλουτίνδην*" nur die reichen Eupatriden zu verstehen sind. Denn die beiden anderen Stände waren wohl politisch ohne Bedeutung und mochten höchstens mitunter zu Volksversammlungen berufen werden, wenn es den Herrschern erforderlich schien, ihre Beschlüsse der Menge mitzuteilen oder sich ihrer Stimmung zu vergewissern, wie wir es in den von Homer geschilderten Staaten finden. Dagegen kam die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, die Rechtspflege, die Priestertümer und alles, was von amtlicher Verwaltung vorhanden war, lediglich den Eupatriden zu[5]). Diese Klasse

[1]) cf. K. Fr. Hermann: Griech. Staatsaltertümer II p. 310.

[2]) cf. G. Gilbert: Griech. Staatsaltertümer I p. 131.

[3]) a. a. O. p. 35.

[4]) a. a. O. p. 477.

[5]) Diese hervorragende Stellung der Eupatriden bezeugt uns Plut. Thes. 25, 3: *εὐπατρίδαις δὲ γιγνώσκειν τὰ θεῖα, καὶ παρέχειν ἄρχοντας ἀποδοὺς, καὶ νόμων διδασκάλους εἶναι, καὶ ὁσίων καὶ ἱερῶν ἐξηγητὰς τοῖς ἄλλοις πολίταις...*

der Bevölkerung ist es also, welche mit den Worten „*ἀριστίνδην καὶ πλουτίνδην*" bei Aristoteles bezeichnet ist. Die Worte „*τοῖς ὅπλα παρεχομένοις*" dagegen umfassen einen viel grösseren Teil der Bevölkerung Athens. Denn neben dem Stande der Eupatriden und neben dem der Handwerker, der damals wohl nur einen ganz kleinen Teil der Bevölkerung ausmachte, war diese im wesentlichen eine ackerbautreibende, die aber wieder in zwei Klassen zerfiel, in die der bäuerlichen Grundbesitzer und in die der ländlichen Arbeiter. Erstere Klasse umfasste die sogenannten Zeugiten, welche wenigstens so viel Grundbesitz besassen, dass sie für die Bewirtschaftung desselben ein Gespann von zwei Zugtieren halten konnten[1]). Diese waren es, wie Busolt[2]) erwähnt, von deren Grundstücken Solon sich rühmt, die Hypothekensteine entfernt zu haben. (*Ἀθην. πολ.* XII, 4). Diese waren es auch, welche durch die neue Einrichtung der Naukrarienverfassung zu den Staatslasten und zum Kriegsdienste herangezogen wurden, wodurch namentlich der Ruin des Bauernstandes herbeigeführt wurde, weil das Hauswesen eines Kleinbauern notwendigerweise zurückgehen musste, falls er genötigt war, längere Zeit von seiner Heimat fern zu sein. Diesen kam nun Drakon zu Hilfe und gab ihnen das aktive Wahlrecht.

Es entsteht nun die Frage: Hat denn die Einrichtung der Naukrarien schon zu Drakons Zeit bestanden, ist dies nicht erst eine Schöpfung Solons? Herodot (V, 71) sagt bei der Erzählung des kylonischen Aufstandes von den Vorständen der Naukrarien, sie hätten damals die Verwaltung Athens geführt. Dass aber Kylons Versuch, sich zum Tyrannen von Athen aufzuwerfen, vor Drakons Gesetzgebung anzusetzen ist, zeigt uns die Politie des Aristoteles, in der die Verfassung, deren Schäden nach den kylonischen Wirren Anlass zu Zwistigkeiten gegeben hätten, ausdrücklich als die vordrakontische bezeichnet ist. Demnach scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, dass die Naukrarienverfassung schon zur Zeit Drakons bestand. Aber auch Thukydides hat uns einen Bericht von dem Aufstande Kylons hinterlassen und zwar einen viel eingehenderen als Herodot. Der sagt nun I, 126: „Damals leiteten die neun Archonten die meisten der Staatsgeschäfte". Wie lässt sich nun dieser Widerspruch erklären? Gilbert hält die Naukrarienvorstellung bei Herodot für ein Phantasiegebilde und glaubt vielmehr, die Naukrarien seien erst durch Solon eingeführt worden[3]).

[1]) cf. Gilbert (a. a. O.) p. 128.

[2]) Philologus 1891 p. 399.

[3]) Eingehend hat er diese Ansicht begründet in den Jahrbüchern B. 111 (Jahrg. 1875) p. 9 ff. Diese Meinung ändert er auch nicht nach der Auffindung der Politie. cf. Staatsaltertümer I p. 147 Anm.

Er hält den Bericht des Herodot für eine tendenziöse Darstellung zu Gunsten der Alkmäoniden. Die Erzählung des Thukydides sei so ausführlich, dass er unmöglich die Thätigkeit der Prytanen der Naukrarien bei der kylonischen Verschwörung unerwähnt gelassen hätte, wenn es wirklich schon solche gegeben hätte. Auch passt nach seiner Ansicht die Einrichtung der Naukrarien, welche die Bürger veranlasst, 48 Schiffe zu stellen, nicht in die damalige Zeit. Diese Gründe sucht Schömann[1]) zu widerlegen und, wie mir scheint, nicht ohne Erfolg. Er bestreitet vor allem, dass Herodot zu Gunsten der Alkmäoniden seine Darstellung gegeben, er glaubt ferner, die Stellung der Prytanen wird keine so hohe gewesen sein, dass das Schweigen des Thukydides von ihrer Thätigkeit gar so wunderlich wäre. Wir werden sie uns wohl nur bei dem erwähnten Aufstande als untergeordnete Gehilfen der Archonten zu denken haben. So weit Schömann. Am besten werden wir wohl einen Einklang zwischen den beiden sich widersprechenden Überlieferungen herstellen, wenn wir annehmen, die Gewalt der Prytanen, war in den Zeiten des kylonischen Aufstandes nur eine aussergewöhnliche. Denn man wird wohl in ausserordentlichen Zeiten auch ausserordentliche Massregeln ergriffen, ausserordentliche Commissionen ernannt und ihnen den einen oder anderen Zweig der Verwaltung übertragen haben. Wäre es nun nicht möglich, dass damals, als Kylon den Versuch machte, sich zum Tyrannen aufzuwerfen, die 9 Archonten, welche allerdings verfassungsmässig die meisten Staatsgeschäfte leiteten, einen Teil ihres Geschäftskreises an die Prytanen abgetreten haben? Sehen wir aber auch von dieser Nachricht des Herodot ab, so dürften wir schon aus der Überlieferung des Aristoteles erkennen können, dass die Naukrarienverfassung bereits vor Solon eingeführt war. Er berichtet[2]): *Φυλαὶ δ' ἦσαν δ' καθάπερ πρότερον..... ἐκ δὲ τῆς φυλῆς ἑκάστης ἦσαν νενεμημέναι τριττύες μὲν τρεῖς, ναυκραρίαι δὲ δώδεκα καθ' ἑκάστην.* Gilbert meint nun, die Einteilung in 4 Phylen sei zwar eine alte, die darauf genannte in Trittyen und Naukrarien sei aber keine alte Einrichtung, sondern eine erst von Solon getroffene; auf diese beiden letztgenannten Einteilungen dürfe also das „*καθάπερ πρότερον*" nicht bezogen werden. Wenn aber Aristoteles wirklich das überliefern wollte, hätte er sich da nicht äusserst zweifelhaft ausgedrückt? Konnte er dem Leser zumuten, aus diesem Text herauszufinden, dass „*καθάπερ πρότερον*" sich nur auf die erst genannte Einteilung in Phylen, nicht auch auf die letzt genannten in

[1]) Jahrbücher B. 111 (Jahrg. 1875) p. 452 ff.
[2]) *πολ. Ἀθην.* VIII, 3.

Trittyen und Naukrarien bezieht? Das ist doch wohl nicht anzunehmen. Wilamowitz[1]) glaubt, dass schon die örtliche Verwaltung eine Organisation lokaler Art notwendig machte zunächst für die Aushebung, dann für die Frohnden und für den Dienst auf der Flotte, da die meisten Leute auf dem Lande wohnten. Da nun die gentilicische Einteilung in Phylen und Trittyen nicht ausreichte, so hat man schon früher, wohl im achten Jahrhundert die 48 Kreise geschaffen. Aber Gilbert[2]) hält die Einrichtung von 48 Naukrarien, von denen jede ein Schiff zu stellen hatte, für die Zeit vor Solon für unmöglich, weil für diese Zeit keine athenische Flotte in der Stärke von 48 Schiffen angenommen werden dürfe. Mit Recht scheint mir Schömann[3]) ihm entgegenzuhalten, es sei nicht notwendig, anzunehmen, dass jene alte Naukrarienverfassung sofort nach der Einführung auch schon ihre Aufgabe, die Errichtung einer Flotte von 48 Schiffen, zu erfüllen vermochte. Es dürfte wohl manches Jahr darüber hingegangen sein, bis dieses vollständig erreicht gewesen. Denken wir ferner daran, dass im 7. Jahrhundert in der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage in Athen entschieden ein Wendepunkt eingetreten sein muss, so wird uns die Behauptung, Solon habe die Naukrarien als alte Einrichtung vorgefunden, sie haben schon vor Drakon bestanden, kaum mehr so unwahrscheinlich sein. Damals nämlich hatte der Handel in den Städten Kleinasiens und in denen aus nächster Nähe wie Megaris, Aegina, Corinth, Chalkis, sehr blühende Zustände hervorgerufen und hatte die genannten Städte zu einer Macht gebracht, zu der Athen kaum mehr ruhig zusehen konnte. Es musste vielmehr jetzt ein grösseres Landheer aufstellen als bisher und zum Schutze seiner Küste eine Flotte schaffen. Um aber die neuen militärischen Lasten gleichmässig zu verteilen, war eine neue Einteilung nötig.

Demnach glauben wir annehmen zu dürfen, es besteht in Athen eine Einrichtung, die den kleineren Grundbesitzern grosse Lasten auferlegte, obwohl sie keine politischen Rechte hatten. Diese Klasse von Bürgern gehört auch zu denen, die Aristoteles mit „*τὰ ὅπλα παρεχόμενοι*" bezeichnet.

Wie lässt sich aber nun das Tempus *ἀπεδέδοτο* erklären? Poste[4]) übersetzt: „Die Herrschermacht war bereits gehandhabt worden von einer Klasse von Personen, welche befähigt waren, sich ihre eigene

[1]) Wilamowitz: Aristoteles und Athen I. p. 52.
[2]) Jahrbücher B. 111 (Jahrg. 1875) p. 15.
[3]) a. a. O. p. 455.
[4]) cf. Ausgabe der *πολιτεία* von Sandys unter Note: *ἀπεδέδοτο.*

Rüstung zu verschaffen.“ Darauf fügt er hinzu: „Das stimmt überein mit der Behauptung von Aristoteles Politik II, 12. Die Revolution hatte bereits um sich gegriffen. Drakons Aufgabe war es, die Gesetze anzupassen dem veränderten Centrum der politischen Macht.“ So weit Poste. Ist es nun nicht möglich, dass die Kleinbauern infolge der immer mehr zunehmenden Not, sich gegen den Adel empörten, und dass der Adel nach und nach immer mehr von seinen Rechten abtrat, um die Bauern zu befriedigen, so dass es nur noch Aufgabe Drakons war, diese Gewohnheitsrechte gesetzlich zu normieren und vielleicht noch etwas zu erweitern? Ist aber die Sache so, dann lässt sich das von Aristoteles gebrauchte Tempus erklären, ohne dass man eine Neuordnung der Verhältnisse durch Drakon in Abrede zu stellen braucht.

Wer die Beamten vor Drakon erwählt hat, das ersehen wir aus der Politie (VIII, 2), wo es heisst: *τὸ γὰρ ἀρχαῖον ἡ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴ . . . . τὸν ἐπιτήδειον ἑq' ἑκάστῃ τῶν ἀρχῶν ἐπ' ἐνιαυτὸν ἀπέστελλεν.* Dass nämlich mit „*τὸ ἀρχαῖον*“ die Zeit vor Drakon gemeint ist, ergiebt sich aus dem, was in cap. IV von Drakon gesagt ist. Denn Subjekt zu dem hier stehenden *ᾑροῦντο* können nur die vorher erwähnten *οἱ ὅπλα παρεχόμενοι* sein. Das, was also nach Aristoteles in alten Zeiten Aufgabe des Areopags war, das wurde jetzt einem grossen Teile der Bürgerschaft eingeräumt. Drakon hatte also eine Einrichtung getroffen, die vorher noch keine Geltung hatte, und das anstössige *ἀπεδέδοτο* erhält durch obige Erläuterung wenigstens eine annehmbare Erklärung.

Von Aristoteles werden 2 Kategorien von Ämtern angeführt, erloste und erwählte. Die gemeinsame Bedingung der Erlosung und Erwählung bildete den Besitz einer vollen Waffenrüstung. Erwählt werden nach ihm die Archonten, Verwalter, Strategen und Hipparchen, erlost die Ratsherren. Bei der Erwähnung der Wahl- und Losämter fügt er noch hinzu: *τὰς ἄλλας ἀρχάς* und meint damit die übrigen, minder wichtigen Ämter, die in einem Gemeindehaushalt nötig sind[1]). Ausser der eben erwähnten gemeinsamen Bedingung war für die höheren Wahlämter ein der Bedeutung derselben entsprechender Census festgesetzt. Die Archonten und Verwalter mussten ein hypothekenfreies Vermögen von 10 Minen besitzen, während die Strategen und Hipparchen ein solches von 100 Minen haben und den Nachweis vom Besitze mindestens 10 Jahre alter Kinder aus rechtmässiger Ehe liefern mussten[2]). Gegen diese Bestimmungen wurden aber bedeutende Bedenken laut.

[1]) cf. Gomperz: Die Schrift vom Staatswesen der Athener und ihr neuester Beurteiler. p. 32.

[2]) Arist. Politie IV, 2.

Wilamowitz[1]) sagt: „Es gehört sich, dass die Archonten und Schatzmeister einen höheren Census nachweisen, denn die letzteren haben es dem Buchstaben des Gesetzes gemäss immer thun müssen, und für die Archonten müssen wir es auch erwarten, während die Feldherrn nie an das Vermögen gebunden sein konnten, so lange sie wirklich für den Krieg bestimmt waren.“ Er kommt zur Ansicht, *δέκα* sei falsch, die Zahl, die hier gestanden wäre, sei viel grösser als 100, doch liesse sich nicht entscheiden, ob *διακοσίων* oder *τριακοσίων* hier gestanden wäre.

Ein hypothekenfreies Vermögen von 10 Minen bedeutet, dass das, was vom Grundeigentum schuldenfrei war, den Wert von 10 Minen haben musste. Nun müssen wir aber zugeben, dass damals das Geld, das erst 130 Jahre vorher in Aegina geprägt und erst einige Zeit später in Attika eingeführt wurde, noch keinen so hohen Wert hatte. Das ergiebt sich auch daraus, dass im vierten Jahrhundert eine Beleidigung durch Worte mit 500 Drachmen gestraft wurde, nach den Gesetzen Solons wurde aber die an heiligen oder öffentlichen Plätzen, also unter erschwerenden Umständen, zugefügte Injurie mit einer Strafe von 5 Drachmen belegt. Daraus ist doch eine gewaltige Änderung des Geldwertes ersichtlich, und man kann folgern, dass ein schuldenfreies Vermögen von 10 Minen für das 7. Jahrhundert vielleicht doch nicht so niedrig war und dass es mindestens die persönliche Unabhängigkeit des Besitzers sicherte. Würde man aber nach der Meinung Wilamowitz' *διακοσίων* oder gar *τριακοσίων* statt *δέκα* schreiben, so dürften wir wohl einen für die damalige Zeit zu hohen Census erhalten, zumal *ἐλευθέραν* dabei steht, und daher scheint mir dieser Vorschlag etwas unwahrscheinlich zu sein. Busolt[2]) sucht die Zahlen, wie sie überliefert sind, aufrecht zu halten. Indem er zwei Stellen anführt, wo angegeben ist, was die Renten eines Grundstückes im vierten Jahrhundert betrugen, macht er daraus einen Rückschluss auf die Zeit Drakons und kommt mit der nötigen Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse zur Ansicht, dass ein Vermögen von 10 Minen dem Rittercensus der späteren solonischen Verfassung gleichkommt. In der Abstufung des Census von 100 zu 10 sieht Busolt ein Verhältnis, das dem Werte vom Golde zum Silber entspricht. Anders legt sich diese strittigen Punkte Fränkel[3]) zurecht. Er hält ein Vermögen von 100 Minen für einen sehr hohen Census und glaubt, man habe unmöglich Ämter, von deren Wohl und Wehe sehr viel abhängt, auf eine so geringe Anzahl

[1]) *W.:* Aristoteles u. Athen I. p. 79.

[2]) Philologus, N. F. IV, 3, (1891) p. 393—400.

[3]) Rhein. Museum N. F. 47. p. 473 ff.

von Bürgern beschränkt. Das Verhältnis des Census der Strategen zu dem der Archonten hält er für ganz widersinnig. Er findet es auffällig, dass der Text den Census der Prytanen nicht enthält, welche die Verpflichtung hatten, für die Strategen und Hipparchen zu bürgen[1]). Diese Pflicht schliesst nach seiner Ansicht den Strategen gegenüber weitergehende Rechte ein, daher möchte er den Census der Strategen für den der Prytanen halten und erklärt sich diese Verwechslung durch den Irrtum eines Abschreibers. Da sich nämlich die Worte „*οὐκ ἔλαττον*" dreimal wiederholten, so wäre es möglich, dass ein Abschreiber von der ersten Zeile gleich auf die dritte übergesprungen sei. Für die Strategen möchte er dann die Zahl *πέντε* einsetzen. Dass die Schätzung eines Amtes ausgefallen ist, glaubt er auch noch aus einem weiteren Umstande schliessen zu dürfen. Bei den Strafbestimmungen, die am Ende des vierten Kapitels der Politie erwähnt werden, sind nämlich 3 Klassen von Bürgern erwähnt (*πεντακοσιομέδιμνοι, ἱππεῖς, ζευγῖται*). Aus dem Worte *πεντακοσιομέδιμνοι* folgert er, dass auch für die Ritter und Zeugiten eine nach der Jahresernte für trockene Früchte festgesetzte Norm bestanden hat. Gleichzeitig würde uns auch in diesem Kapitel mitgeteilt, dass die Amtsfähigkeit nach dem hypothekenfreien Vermögen von 10 und 100 Minen abgestuft war. Zwei Grundlagen der Einschätzung habe es nun nicht gegeben, sondern die Klassen müssen identisch und ein *πεντακοσιομέδιμνος* und der Besitzer eines hypothekenfreien Vermögens von 100 Minen ein und dasselbe sein. Aristoteles wollte uns sicher Vertreter aus jeder Klasse vorführen, daher ist wohl hier eine Klasse ausgefallen. Wäre diese Annahme richtig, dann wären die Prytanen aus der Klasse der *πεντακοσιομέδιμνοι*, die Archonten und die Schatzmeister hätten mindestens Rittercensus haben müssen, während die Strategen und Hipparchen auch aus der Klasse der Zeugiten hätten genommen werden können. So weit Fränkel. Diese Ansicht hat viel Verlockendes, doch dürfen wir einmal kaum, wie weiter unten ausgeführt werden wird, die *ἱππεῖς* und *ζευγῖται* für eigentliche Schatzungsklassen halten, dann verändert Fränkel gewaltsamer Weise den Text, so dass man sich des Eindrucks nicht erwehren kann, es ist durch künstliche Combination etwas so hergerichtet worden, wie man es gerade braucht. Ebenso wenig Wahrscheinlichkeit dürfte die Vermutung Reinach's[2]) für sich haben, der gleichfalls eine Verwechslung des Census der Archonten und Strategen

[1]) *πολ. Ἀθην.* IV, 2.

[2]) Reinach: „La constitution de Dracon et la constitution de l'an 411." Rev. des études grecques 1891 p. 83.

annimmt, und diese Verwechslung zurückführt auf das sich wiederholende Wort *οὐσίαν*.

Da wir uns keiner der vorgeschlagenen Textveränderungen anschliessen können, so entsteht die Frage: Ist es denn möglich, dass damals die Strategen eine solche Ausnahmestellung eingenommen haben, dass man von ihnen so bedeutende Garantien, wie die geforderten, verlangte? Bruno Keil[1]) leugnet dies. „Denn der Polemarch", sagt er, führt noch im Jahre 490 das Heer und im Jahre 501/500 wurden zum erstenmale zehn Strategen aus jeder Phyle gewählt. Hier beginnt erst die Entwicklung der Strategie". Diese Ansicht bekämpft Thomson[2]). Aus Herodot VI, 109 ff. glaubt er nämlich entnehmen zu müssen, dass der Polemarch in der Schlacht bei Marathon nur noch ein Ehrenamt bekleidete. Ebenso glaubt er, dass in der Politie (XXII, 2), wo bei der Beschreibung der Verfassung des Kleisthenes gesagt wird: „*τῆς δ' ἁπάσης στρατιᾶς ἡγεμὼν ἦν ὁ πολέμαρχος*", *ἡγεμών* nur ein Ehrenamt bezeichnet; denn Aristoteles habe seinen Bericht über diese Verfassung aus Herodot genommen, und diese Stelle würde durch jene des Herodot erläutert. Darauf führt Thomson drei Fälle an, wo schon vor Kleisthenes ein *στρατηγός* die Führung des Heeres in Händen hatte: *a)* Phrynon war *στρατηγός* und Hauptanführer der Expedition, die, von Athen ausgesandt, im Jahre 610 Sigeon eroberte (Strab. XIII. 38 p. 599). *b)* Alkmaion war *στρατηγός* im ersten heiligen Krieg, der im Jahre 590 beendet war (Plut. Sol. XI.) *c)* Pisistratus, *δημαγωγὸς καὶ στρατηγὸς ὤν* (*πολ. Ἀθην.* 22, 3) eroberte Nisaia, den Hafen von Megara, im Jahre 570 v. Chr. Aus diesen Stellen folgert er nun, dass schon vor der Zeit Solons die militärische Bedeutung des Polemarchen gesunken und die der Strategen sehr gewachsen sein muss. Der Polemarch, dessen Amt vor dem siebenten Jahrhundert geschaffen wurde, war zuerst Anführer im Kriege; doch verrichteten sie schon zu Drakons Zeit gerichtliche Funktionen, die sie zwangen, in der Stadt zu bleiben. Mit der Zunahme dieser gerichtlichen Verpflichtungen des Polemarchen wächst aber auch die Bedeutung der Strategen, eine Veränderung, die nach Ansicht Thompsons im dritten Viertel des siebenten Jahrhunderts vor sich gegangen sein mag. „Auf jeden Fall", so schliesst Thompson seine Darlegung, „ist es nach den obigen Gründen wahrscheinlich, dass zur Zeit Drakons die Strategen keine „unteren Beamten" waren.

Dieser Ansicht ist wohl zuzustimmen. Denn, dass dem Strategenamte eine besondere Wichtigkeit beigelegt wurde, ist auch aus den zwei

[1]) Keil: Die solonische Verfassung. 1892, p. 114, Anm. 1.

[2]) Hermes XXX, 3. p. 478 ff.

weiteren Bedingungen, an die nach Aristoteles die Führung dieses Amtes geknüpft war, ersichtlich. Jeder Stratege musste nämlich den Besitz von 10 Jahre alten Kindern aus rechtmässiger Ehe nachweisen und ausserdem Bürgen stellen. Erstere Bedingung wird nicht angefochten, von letzterer schreibt Aristoteles: „Für diese (Strateg. u. Hipp.) mussten die Prytanen des vorigen Jahres bürgen, sowohl für die Strategen wie für die Hipparchen, bis zur Rechenschaftsablage, indem sie vier Bürgen empfingen aus der Klasse, aus der die Strategen und Hipparchen waren"[1]). Diese Bestimmung erklärt Gilbert[2]) folgendermassen: „Eine eigentliche Schätzung fand von seiten des Staates nicht statt, die vor Drakon allein regierenden Geschlechter der Reichsten waren bekannt, die unterste Schätzungsstufe bestimmte die Thatsache der aus eigenen Mitteln erfolgenden Hoplitenausrüstung Die zwischen diesen äussersten Vermögensstufen stehenden Bürger waren nicht offiziell eingeschätzt. Der für die Strategen und Hipparchen geforderte Census konnte also nicht amtlich erwiesen werden. Daher übernahmen die Prytanen die Verantwortung dafür, dass diese Bedingungen erfüllt seien, und sie erhielten vier Bürgen, deren Grundbesitz gleichfalls auf 100 Minen an Wert geschätzt wurde. Diese mussten nun den Prytanen bis zur Rechenschaftsablage der Strategen und Hipparchen für das Vorhandensein des von ihnen geforderten Census verantwortlich sein." Doch lässt sich diese Erklärung nur rechtfertigen, wenn man den überlieferten Census der Strategen für falsch hält, und eine der bereits vorgeschlagenen Verbesserungen annehmen will. Hält man aber den von Aristoteles überlieferten Census der Archonten und Strategen für richtig, so ist der von den Strategen geforderte Census so hoch, dass sicher in den damaligen Zeiten nur die Reichsten dieser Forderung genügen konnten, eben jene, deren Vermögen man nach der Ansicht Gilberts schon kannte. Wilamowitz trennt diese beiden Forderungen und behält durch die Annahme von *τούτους* als Subjekt zu *διεγγυᾶν* die Bedingung, 10 Jahre alte Kinder zu besitzen, für die Strategen bei, die Forderung von Bürgen überträgt er auf die Prytanen. Ihm gegenüber behauptet Schöffer, es sei nicht einzusehen, warum diese Forderungen getrennt werden sollen, sie seien für die Strategen mindestens ebenso wahrscheinlich wie für die Prytanen und gibt eine andere

[1]) *πολ. Ἀθην.* IV, 2: *τούτους δ' ἔδει διεγγυᾶν τοὺς πρυτάνεις καὶ τοὺς στρατηγοὺς καὶ τοὺς ἱππάρχους τοὺς ἑνοὺς μέχρι εὐθυνῶν, ἐγγυητὰς δ' ἐκ τοῦ αὐτοῦ τέλους δεχομένους, οὗπερ οἱ στρατηγοὶ καὶ ἵππαρχοι.*

[2]) a. a. O. p. 133.

Erklärung[1]) Zunächst weist er darauf hin, dass diese Bürgschaftstellung nicht mit Geldverwaltung in Zusammenhang gebracht werden darf, denn im siebenten Jahrhundert konnten die Finanzen nicht so bedeutend sein, dass man solche Bürgschaft verlangte, auch liesse sich nicht erklären, auf welche Weise die Strategen etwas damit zu schaffen hätten. Nach seiner Ansicht zeige die Forderung der zehnjährigen Kinder einen anderen Weg der Erklärung. Wegen der Wichtigkeit ihres Amtes habe man von ihnen solche Garantien verlangt. Er sucht dies folgendermassen zu beweisen: „Dass neben dem Polemarchen Strategen existierten, ist klar; der Polemarch konnte aber seiner anderen Amtspflichten wegen Athen nicht verlassen. Er führte wohl das Aufgebot der Bürger, wenn dasselbe zur Verteidigung des Landes ausgerückt war, (wie bei Marathon), die kleineren und auch wohl häufigeren Expeditionen ausserhalb der Grenzen des Landes leiteten die Strategen. Deshalb verlangte man von ihnen grosse Garantien; denn der Polemarch, der nur wenige Tage an der Spitze des ganzen Bürgerheeres stand, konnte nicht gefährlich sein, wohl aber der Stratege, der längere Zeit eine kleine, aber auserlesene und kriegstüchtige, ihm häufig ergebene Schar befehligte. Da waren in dieser tyrannenschwangeren Zeit starke Sicherungen gegen die Strategen nötig, wie Bürgen, ein grosses Vermögen, die Forderung von Kindern im höheren Alter als Geisel gegen Landesverrat." Diesen Ausführungen ist wohl ganz zuzustimmen. Denken wir nämlich an die Wirren, die kurze Zeit vorher Kylons Versuch, sich zum Tyrannen von Athen aufzuwerfen, hervorgerufen hatte, so werden wir leicht begreiflich finden, dass man alle Massregeln traf, um der Wiederkehr solcher Ereignisse vorzubeugen. Namentlich wird auf diese Weise die Höhe des geforderten Census begreiflich, weil erfahrungsgemäss gerade heruntergekommene und unzufriedene Adelige die meisten Gelüste nach der Tyrannis, überhaupt nach Umwälzung der bestehenden Staatsform zeigten. Solche Leute suchte man also von der Strategie durch die Forderung eines bedeutenden Vermögens fern zu halten.

Wer waren nun die Prytanen, welche die Bürgschaft für die Strategen übernehmen mussten? Sind damit die Vorstände der Naukrarien gemeint? Da wir uns oben der Annahme nicht verschliessen konnten, dass die Naukrarieneinteilung bereits vor Drakon eingetreten sein muss, so wäre das nicht unmöglich. Von ihrer Thätigkeit berichtet uns Aristoteles (VIII, 3): Die Aufgabe der Naukrarien war die Ver-

[1]) cf. Bursian: Jahresbericht über die Fortschritte der klassichen Altertumswissenschaft 83. Band, 23. Jahrg. (1895) p. 230.

waltung der Einnahmen und Ausgaben.“ Fränkel spricht ihnen diese Obliegenheit zu. Auffällig ist nur, dass nirgends etwas von dieser Befugnis der Prytanen erwähnt ist. Nach der Ansicht Gilberts[1]) sind die Prytanen ein ständiger Ratsausschuss, während Schoeffer[2]) glaubt, es seien damit die neun Archonten gemeint. Analogien finden sich für beide Annahmen. Gilbert[3]) führt verschiedene Staaten an, wo ein ständiger Ratsausschuss den Namen *πρυτάνεις* führt und möchte dies auch für Athen in Anspruch nehmen, obwohl uns hierüber nichts überliefert ist. Für die Ansicht Schoeffers lässt sich anführen, dass auch von den korinthischen Bakchiaden[4]) und von den Oligarchen in Milet[5]) die obersten Beamten *πρυτάνεις* genannt wurden. Infolgedessen haben auch einige angenommen, dass die obersten Behörden Athens vor Solon den Namen *πρυτάνεις* führten. Es sind wohl beide Annahmen gleich gut begründet, nur möchte ich der Ansicht Schoeffers deswegen den Vorzug geben, weil ich annehme, es seien erst von Klisthenes die Prytanen als Ratsausschuss in Athen eingeführt worden. Auch dürfte eine solche wichtige Befugnis eher für die Archonten passen, wie für die Vorstände der Naukrarien, die wohl damals noch keine so hohe Bedeutung hatten.

Neben dem hohen Census der Strategen ist es gerade die Erwähnung der Rechenschaftsablage gewesen, welche grosse Bedenken hervorrief, da man sich sagte, diese Forderung passe nicht in die damalige Zeit. Daher kam man auf die Meinung, Aristoteles folge hier einer Quelle, welche die Verfassungsbestimmungen des Drakon nicht mehr unverfälscht überliefere, sondern mit Zusätzen versehen und zwar in tendenziöser Absicht. Gegen Ende des peloponnesischen Krieges seien nämlich die athenischen Oligarchen äusserst rührig gewesen, die demokratische Verfassung Athens zu stürzen und eine neue im oligarchischen Sinne auszuarbeiten. In diesem Entwurfe hätte der Rat der Vierhundert eine grosse Rolle gespielt, ihm sei auch die Aufgabe zugeteilt worden, die Rechenschaftsablage sämtlicher Strategen entgegenzunehmen[6]), ferner sollte dem Areopag die Stellung eingeräumt werden, die er vor Ephialtes hatte. Damals sei nun das Interesse an Drakons Gesetzen sehr wach gewesen und man habe 409/8 bei einer Revision

[1]) a. a. O. p. 134 Anm.

[2]) Bursian: Jahresbericht über die Fortschritte der klassischen Altertumswissenschaft 83. Band, 23 Jahrg. (1895) p. 197.

[3]) Gilbert: Griech. Staatsaltertümer II. p. 317 Anm.

[4]) cf. Diodor VII, 9.

[5]) cf. Arist. Politik V, 5.

[6]) cf. *πολ. Ἀθην.* 43—47.

sämtlicher Gesetze, die Satzungen Drakons über die Tötung eines Menschen aufs neue in Stein aufzeichnen lassen[1]). Wahr ist, dass Aristoteles aus seinen sonstigen Quellen, nämlich Solons Gedichten, Herodot, Thukydides, Xenophons Hellenika für die Schilderung der drakontischen Verfassung nichts gewinnen konnte. Auch den Atthiden, welche eine bedeutende Quelle für Aristoteles bildeten, dürfte vielleicht die Verfassung Drakons unbekannt gewesen sein. Er musste also zur Schilderung dieser Zustände auf andere Quellen greifen und wird für die Verfassung des Drakon, Solon und Kleisthenes vor allem urkundliche Quellen benützt haben[2]). Dass aber unter der Parteilitteratur, die um die oben genannte Zeit entstanden ist, sich irgend eine Schrift gefunden haben soll, welche die Verfassung in der angegebenen Absicht darstellte, ist nicht recht wahrscheinlich. Mit Recht wurde dagegen geltend gemacht, es sei der Zweck einer solchen Fälschung nicht recht einzusehen. Denn wenn den Athenern durch den Frieden des Lykurg die Forderung auferlegt wurde, ihren Staat fortan nach der *πάτριος πολιτεία* zu verwalten, so brauchte man dem Volke doch nicht erst durch eine Fälschung zu beweisen, dass die Verfassung zur Zeit Drakons aristokratischer war. Es dürfte vielleicht auch nicht nötig sein, zu diesem Auskunftsmittel zu greifen, denn wenn wir an der oben erwähnten Wichtigkeit des Amtes der Strategen festhalten, dann werden wir auch den hohen Census und die Forderung einer Bürgschaft erklärlich finden.

So viel von der ersten Grundbestimmung der drakontischen Verfassung. Wir sehen, Drakon hat wirklich etwas Neues geschaffen und die Rechte der Bürgerschaft bedeutend erweitert.

II.

Die zweite Grundbestimmung war: „Es wurde ein Rat geschaffen von 401 Mitgliedern, welche aus der Bürgerschaft ausgelost wurden. Zu diesem Amte sollten nur Leute über 30 Jahre alt erlost werden. Keiner sollte dasselbe zweimal bekleiden, bevor alle Bürger aus der Losurne herausgekommen waren“[3]).

[1]) Zuerst äusserte den Gedanken einer Fälschung Headlam (Class. Rev. 1891 p. 156.) Ihm folgte Reinach (revues des études Grecques IV. p. 32.)

[2]) cf. Gilbert: Griech. Staatsaltertümer I. XXIV.

[3]) *πολ. Ἀθην.* IV, 3: *Βουλεύειν δὲ τετρακοσίους καὶ ἕνα τοὺς λαχόντας ἐκ τῆς πολιτείας· κληροῦσθαι δὲ καὶ ταύτην καὶ τὰς ἄλλας ἀρχὰς τοὺς ὑπὲρ τριακοντ' ἔτη γεγονότας, καὶ δὶς τὸν αὐτὸν μὴ ἄρχειν πρὸ τοῦ πάντας ἐξελθεῖν.*

Hat nun Drakon mit dieser Bestimmung etwas Neues geschaffen? Meyer[1]) behauptet, dass es schon vorher einen Rat gegeben haben muss; denn sicher hätte es vor Drakon eine *ἐκκλησία* gegeben, weil die Volksversammlung einer alten Tradition von den Zeiten des Königtums her entspräche. Auch glaubt er aus den Worten des Aristoteles (*πολ. Ἀθην*, II, 3): *οὐδενὸς γὰρ ὡς εἰπεῖν ἐτύγχανον μετέχοντες* entnehmen zu dürfen, dass das Volk eine gewisse Teilnahme an der Verwaltung hatte, die aber nichts bedeutete, und diese findet er in der Volksversammlung. Gab es aber eine Volksversammlung, so muss es auch auf Seite der Machthaber eine entsprechende Körperschaft gegeben haben, und diese erblickt er eben in der *βουλή*. Er glaubt auch aus der Art und Weise, wie Aristoteles von dieser neuen Schöpfung spricht, schliessen zu dürfen, der Schriftsteller spreche hier von einer längst bekannten Einrichtung. Während nämlich an verschiedenen Stellen, wo von einer Verfassungsänderung die Rede ist, dies ganz nachdrücklich hervorgehoben werde, so unterbleibe dies hier[2]). Dieser Ansicht ist nicht völlig beizustimmen, da die *βουλή* sicher keine so minder wichtige Einrichtung gewesen ist, dass sie Aristoteles bei der Schilderung der vordrakontischen Verfassung mit keinem Worte erwähnt hätte. Zugegeben dass sich auch die Machthaber schon vor Drakon vereinigt hätten, um der Volksversammlung gegenüber ein Gegengewicht zu schaffen, so kann man doch nicht behaupten, Drakon hätte mit dieser Bestimmung nichts Neues geschaffen. Denn sicherlich war das, was vielleicht schon früher als eine Art *βουλή* existierte nicht auf die angegebene Weise organisiert. Wenn nun Drakon die Befugnisse dieses Rates neu geregelt, wenn er die Zahl der Mitglieder festgesetzt hat, wenn er ferner bestimmt hat, aus welchen Bürgern die Ratsherrn zu nehmen sind, so erscheint die durch Drakon geschaffene *βουλή* als etwas ganz anderes, als die vielleicht schon vorher bestehende, und wir müssen doch wohl zugestehen, dass Drakon mit dieser Einrichtung etwas Neues geschaffen.

Auffallen muss die Zahl der Mitglieder, die auf 401 angesetzt ist. Der Rat Solons bestand nur aus 400 Mitgliedern. Was soll die Hinzufügung des überschüssigen „einen"? Auch beim Richterkollegium der Epheten, dessen Einsetzung doch wohl dem Drakon zuzuschreiben ist, finden wir die ungerade Zahl von 51 Mitgliedern. Drakon wollte offenbar durch diese Zahlen nur bezwecken, dass in strittigen Fällen eine Majorität hergestellt werden kann. Zu dieser Annahme dürften wir uns umsomehr entschliessen, wenn wir im weiteren Verlaufe des

[1]) a. a. O. p. 36.

[2]) cf. Meyer a. a. O. p. 37. Anm.

4. Kapitels der Politie die Strafen lesen, welche für den festgesetzt waren, der eine Ratssitzung versäumte. Daraus geht doch hervor, dass Drakon alles daran lag, die *βουλή* stets vollzählig beisammen zu haben. Ist aber dies der Fall, so brauchte er eine ungerade Zahl von Mitgliedern, um nicht die gleiche Stimmenzahl bei Meinungsverschiedenheiten zu bekommen. Wenn es dann in der obigen Bestimmung weiter heisst, die Ratsherrn sollten *ἐκ τῆς πολιτείας* erlost werden, so ist offenbar damit nicht die ganze grundbesitzende Bürgerschaft gemeint, sondern nur jene, welche zu Anfang des Kapitels unter „*ὅπλα παρεχόμενοι*" zu verstehen sind; denn nur diese erhielten Anteil an der Verwaltung des Staates und am Bürgerrecht, wer aber diese Bedingung nicht erfüllen konnte, war davon ausgeschlossen.

In dieser Bestimmung hört man zum erstenmale von einem Losverfahren. Auch das hat Anlass zu Bedenken gegeben, doch ist wohl die Einführung des Loses bei der Beschränkung des Kreises der Losberechtigten nicht auffallend[1]).

Wie bereits kurz erwähnt wurde, setzte Drakon Strafen fest, um dadurch die Ratsherrn zu nötigen, ihrer Pflicht nachzukommen. Die Bestimmung hierüber lautete: „Wenn einer der Ratsherrn eine Sitzung versäumte, so zahlte der *πεντακοσιομέδιμνοις* 3 Drachmen, der *ἱππεὺς* 2, der *ζευγίτης* 1 Drachme"[2]). Cauer nimmt an diesen Strafbestimmungen Anstoss[3]), da nach Pollux[4]) Drakon bei seinen Strafbestimmungen noch das Rind als Wertmesser benützt habe. Rühl[5]) weist diesen Anstoss zurück, da, wie aus Pollux ersichtlich ist, das Didrachmon damals *βοῦς* genannt wurde und *εἰκοσάβοιον* damals nur ein altertümlicher Ausdruck für 40 Drachmen sei, hält aber trotzdem die Angabe bei Aristoteles für unglaublich. Busolt[6]) meint, dass bei Drakon eine Unterscheidung zu machen sei, zwischen Bussen an Vieh und Geld. Er glaubt, dass beide neben einander vorgekommen sind. Infolge der Seltenheit des Geldes habe Drakon wohl noch einen Teil der Strafen nach

[1]) cf. Bursian: Jahresbericht über die Fortschritte der klassischen Altertumswissenschaft. 83. Band, 23. Jahrg. (1895) p. 229.

[2]) *πολ. Ἀθην.* IV, 3: *εἰ δέ τις τῶν βουλευτῶν, ὅταν ἕδρα βουλῆς ἢ ἐκκλησίας ᾖ, ἐκλείποι σύνοδον, ἀπέτινον ὁ μὲν πεντακοσιομέδιμνος τρεῖς δραχμάς, ὁ δὲ ἱππεὺς δύο, ζευγίτης δὲ μίαν.*

[3]) Cauer: Hat Aristoteles die Schrift vom Staate der Athener geschrieben? Stuttgart 1891, p. 70.

[4]) Poll. IX, 61: *καὶ μὴν κἂν τοῖς Δράκοντος νόμοις ἔστιν ἀποτίνειν εἰκοσάβοιον.*

[5]) cf. Gilbert, Griech. Staatsaltertümer I, p. 135. Anm.

[6]) Philol. 1891 p. 399.

Rindern bestimmt, aber für die Gemeindekasse wäre eine solche Strafe doch zu umständlich gewesen, und hier habe er sie wohl in Bargeld umgesetzt. Durch diese Ansicht wird also der Widerspruch, der zwischen der Stelle des Pollux und der des Aristoteles besteht, aufgehoben. Aber man hat sich gefragt, ob denn überhaupt eine solche Strafbestimmung für die damalige Zeit anzunehmen sei. Man findet sie nämlich in keiner Verfassungsreform der Athener, in der Zeit der Demokratie ging jeder, der zu spät kam, seines Tagegeldes verlustig. Erst in der oligarchischen Reform vom Jahre 411 findet sich der Vorschlag, dass jeder Ratsherr, der sich nicht zur angesetzten Zeit im Rate einfindet, für jede Versäumnis eine Drachme zahlen soll, wenn ihm der Rat nicht ausdrücklich Urlaub erteilt hatte[1]). Daher betrachtete man diese Bestimmung als einen weiteren Beweis für die schon oben erwähnte Annahme, dass Aristoteles hier einer Quelle folge, welche die Verfassung Drakons in tendenziöser Absicht überliefere, indem man das, was man in der Gegenwart für wünschenswert hielt, in der Vergangenheit als wirklich nachzuweisen versuchte. Schon oben wurde darauf hingewiesen, dass der Zweck einer solchen Fälschung nicht recht ersichtlich sei, eine solche aber hier anzunehmen, dürfte schon deswegen nicht angezeigt sein, weil nicht einmal der Bussbetrag der gleiche ist wie in der Reform vom Jahre 411. Meyer[2]) hält diese Strafbestimmungen nicht für unecht. Unter Bezugnahme auf eine Stelle der Politik[3]), in der erwähnt wird, dass die Reichen durch verschiedene Kniffe das Volk beschwichtigen und dass für die Reichen in der Volksversammlung eine Strafe festgesetzt ist, falls sie nicht erscheinen, sucht er die in Rede stehende Stelle zu erklären. Er glaubt daher, diese Strafen seien festgesetzt worden, um die Reichen zu zwingen, zur Volksversammlung zu kommen, damit die Masse der weniger Reichen nicht die Oberhand gewänne. Zugleich glaubt er damit, seine weiter oben ausgesprochene Ansicht begründen zu können, dass die Volksversammlung schon vor Drakon bestanden, weil man nur infolge schlimmer Erfahrungen solche

---

[1]) *πολ. Ἀθην.* 30, 6: *τὸν δὲ μὴ ἰόντα εἰς τὸ βουλευτήριον τῶν βουλευόντων τὴν ὥραν τὴν προρρηθεῖσαν, ὀφείλειν δραχμὴν τῆς ἡμέρας ἑκάστης, ἐὰν μὴ εὑρόμενος ἄφεσιν τῆς βουλῆς ἀπῇ.*

[2]) a. a. O. p. 39. ff.

[3]) Politik VII (IV) = p. 167, 13 ff.: *ἔστι δὲ ὅσα προφάσεως χάριν ἐν ταῖς πολιτείαις σοφίζονται πρὸς τὸν δῆμον πέντε τὸν ἀριθμόν, περὶ ἐκκλησίαν, περὶ τὰς ἀρχάς, περὶ δικαστήρια, περὶ ὅπλισιν, περὶ γυμνάσια· περὶ ἐκκλησίαν μὲν τὸ ἐξεῖναι πᾶσιν ἐκκλησιάζειν, ζημίαν δὲ ἐπικεῖσθαι τοῖς εὐπόροις, ἐὰν μὴ ἐκκλησιάζωσιν, ἢ μόνοις ἢ μείζω πολλῷ.*

Bestimmungen treffen konnte. Man muss aber doch hier unterscheiden zwischen der Volksversammlung und dem Rate. Dass es eine Volksversammlung bereits vor Drakon gegeben, dürfte kaum zu bestreiten sein, und dass man durch solche hier erwähnte Kniffe die Reichen zum Besuche der Volksversammlungen nötigte, ist auch in Athen sehr gut möglich gewesen. Hier handelt es sich aber zunächst um die *βουλή*, die sich aus den drei grundbesitzenden Klassen zusammensetzte, und für jede dieser Klassen war eine Strafe für Versäumnis einer Sitzung festgesetzt, nicht nur für die Reichen. Es bleibt also nur übrig anzunehmen, Drakon sei alles daran gelegen gewesen, die Ratsherrn stets möglichst vollzählig beisammen zu haben — vielleicht wegen der Wichtigkeit, die er den Beschlüssen der *βουλή* zumass, – deswegen hat er wohl auch, wie bereits erwähnt, die Zahl der Mitglieder auf 401 festgesetzt. Solon hat die ungerade Zahl 401 nicht eingeführt, aber auch durch keine Strafe die Ratsherrn genötigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

Doch bietet diese Stelle noch eine andere Schwierigkeit. Hier kommen nämlich die Namen „*πεντακοσιομέδιμνοι, ἱππεῖς* und *ζευγῖται*“ vor. Daher müssen wir uns fragen: „Hat denn diese Einteilung in verschiedene Klassen mit den angegebenen Namen schon zur Zeit Drakons bestanden, ist das nicht vielmehr eine Schöpfung Solons?“ Meyer[1]) findet es ganz unbegreiflich, dass man an diesen Namen Anstoss nehmen kann, wenn man sich die Entstehung der *πολ. Ἀθην.* vor Augen hält. Seiner Ansicht nach ist die Politie nur eine kollegienhaftartige Aufzeichnung. Eine Einteilung nun in bestimmte Vermögensklassen oder etwas Ähnliches hätte aber sicher schon vor Solon existieren müssen. Er habe dann diese Stufen festgesetzt, politische Rechte mit ihnen verknüpft und sie mit den oben angeführten Namen benannt. So weit Meyer.

Sehen wir zunächst, was von der Thätigkeit Solons überliefert ist. Aristoteles sagt[2]): *τιμήματι διεῖλεν εἰς τέτταρα τέλη, καθάπερ διῄρητο καὶ πρότερον, εἰς πεντακοσιομέδιμνον καὶ ἱππέα καὶ ζευγίτην καὶ θῆτα.* Das *διεῖλεν εἰς τέτταρα τέλη* kehrt genau so wieder in den Artikeln des Harpokration[3]): *Ἀριστοτέλης δ' ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ φησίν, ὅτι Σόλων εἰς τέτταρα διεῖλε τέλη τὸ πᾶν πλῆθος Ἀθηναίων*, desgleichen: *ὅτι δ' τέλη ἐποίησεν Ἀθηναίων ἁπάντων Σόλων – δε-*

---

[1]) a. a. O. p. 40.

[2]) *πολ. Ἀθην.* VII, 3.

[3]) cf. Th. Gomperz: Die Schrift vom Staatswesen der Athener und ihr neuester Beurteiler. Wien, 1891, p. 41.

δήλωκεν Ἀριστοτέλης ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ[1]). Dass Solon die Einrichtung der vier Schatzungsklassen geschaffen, ist wohl durch obige Stelle des Aristoteles und die von ihm abgeleiteten Quellen unzweifelhaft. „Was aber bei den letzteren fehlt", so sagt Gomperz[2]), „ist nur der kleine, leider so dunkle, als vielsagende Zwischensatz *καθάπερ διῄρητο καὶ πρότερον*. Sollte aber dieses Sätzchen, sowie das Schweigen über die den vier Klassen angepassten Geldstrafen in der drakontischen Verfassung so überaus wunderlich sein, dass wir daraus die Unechtheit der uns vorliegenden *Ἀθηναίων πολιτεία* schliessen dürfen?" Denn von einem Widerspruche zwischen den abgeleiteten Quellen und der Politie könnte keine Rede sein, man könnte höchstens einen solchen in der Politie selbst suchen. Gomperz sucht nun die Stelle des Aristoteles auf folgende Weise zu erklären: „Warum", sagt er, „führten diese Klassen Bezeichnungen, die doch ihrem eigentlichen Wesen so wenig entsprachen, warum wurden die Mitglieder der zweiten und dritten Klasse *ἱππεῖς* und *ζευγῖται* und nicht vielmehr *τριακοσιομέδιμνοι* und *διακοσιομέδιμνοι* genannt? Ich möchte entschieden behaupten, Solon hätte dies gethan, wenn diese seine Einteilung eine Schöpfung aus dem Nichts gewesen wäre. Denn was sollte ihn bei einer solchen neuen Schöpfung veranlasst haben, den Mann, der 300 Scheffel Getreide erntete, einen „Ritter", jenen der 200 erntete, einen „Gespannbauer" zu nennen[3]). Daher kommt er auf die Vermutung, es müsse eine Vermögenseinteilung bereits vor Solon gegeben haben und führt weiter aus: „Die Schatzungsklassen als solche hat Solon geschaffen. Er hat sich aber dabei an eine durch keinen Gesetzesakt erzeugte und daher auch an keinen bestimmten Zeitpunkt gebundene, spontan erwachsene Unterscheidung von Ständen angelehnt, welche er den von ihm verfolgten politischen und fiskalischen Zwecken anpasste und dienstbar machte." Dieser Ansicht ist wohl zuzustimmen. Wir stehen bei dieser Annahme im vollen Einklange mit der Überlieferung des Aristoteles von der Thätigkeit des Solon, und die Erwähnung der Klassen in dem Berichte über Drakon findet eine angemessene Erklärung. Sehen wir nun weiter, wie sich Gomperz die

[1]) Vergleiche hiezu die Überlieferung Plutarchs (Sol. c. 18).

[2]) a. a. O. p. 41.

[3]) Diese Ansicht Gomperz' gewinnt noch an Wahrscheinlichkeit, wenn wir lesen, was Busolt (Philol. 1891 p. 399) sagt. Er führt aus: Auch die Bezeichnung *πεντακοσομέδιμνος* passt nicht recht. Denn zur ersten Schatzungsklasse wurden von Solon die gerechnet, welche entweder 500 Medimnen Getreide oder 500 Metreten Wein ernteten oder deren Einkommen an Getreide und Wein 500 Masseinheiten ausmachte. Für diese wäre aber der Name *πεντακοσιόμετροι* entsprechender.

Entstehung dieser Namen denkt. Er führt dies ungefähr folgendermassen aus[1]): „Schon zu Homers und Hesiods Zeiten wurden die vom Taglohn lebenden Feldarbeiter mit *θῆτες* bezeichnet. Nichts ist natürlicher, als dass das Wort im Volksmunde zu einer gemeinsamen Bezeichnung für alle Besitzlosen geworden ist. Der Mann, der sein eigenes Gespann besass, kann in einem noch weitaus überwiegend ländlichen Gemeinwesen als der Typus des Mittelstandes gelten. Ebenso ist es mit dem Ritter, jenem Grundbesitzer, dem sein Wohlstand den Luxus des *ἱπποτροφεῖν* gestattet. Die Bezeichnung *πεντακοσιομέδιμνοι* nun ist ähnlich gebraucht, wie unser deutsches „Millionär", und bezeichnet den Besitzer eines grossen Reichtums." Auf diese Weise dürfte wohl die Entstehung der Namen schon vor Solon hinreichend erklärt sein und ihre Erwähnung in der Gesetzgebung Drakons dürfte für uns keinen Anstoss mehr geben. Es ist demnach nicht anzunehmen, dass Drakon diese Klasseneinteilung schuf, vielmehr gab es schon zu seiner Zeit eine Unterscheidung von vier Ständen, dem Arbeiter-, dem bäuerlichen Mittelstand, der Ritterschaft und dem Grossgrundbesitz, eine Gliederung, auf welche, wie Gomperz weiter ausführt, eine so primitive Gesetzgebung, wie die drakontische wohl Rücksicht nehmen konnte, wenn gleich die Grenzlinien, welche diese Stände unterschieden, noch jener Schärfe und Festigkeit entbehrten, die ihnen erst Solon durch seine Klasseneinteilung gegeben hat. Gilbert[2]) schliesst sich der Erklärung Gomperz' an, nur entspricht ihm die Annahme, die Bezeichnung *πεντακοσιομέδιμνοι* sei in einer Weise gebraucht, wie unser deutsches „Millionär" nicht, sondern er erblickt in der Klasse der *πεντακοσιομέδιμνοι* wirklich eine Schatzungsklasse. „Diese sind nämlich", sagt er, „die Träger der Regierung in der vordrakontischen Verfassung und sie mussten einen Minimalcensus haben, ebenso wie unter den Hippoboten die Regierenden." Diese Meinung ist sehr zu beachten und trifft sehr wahrscheinlich das Richtige. Denn es ist sehr leicht möglich, dass in der vordrakontischen Verfassung, wo die Ämter *ἀριστίνδην καὶ πλουτίνδην* verwaltet wurden, auch eine gesetzliche Grenze gezogen war für diejenigen, welche an der Verwaltung höherer Ämter teilnehmen durften.

Auf diese Weise dürfte alles, was in dieser zweiten Grundbestimmung Anlass zu Bedenken gegeben, eine angemessene Erklärung finden, und die Ansicht derer, welche hier eine neue Ordnung der Verhältnisse durch Drakon leugnen, dürfte sich kaum aufrecht halten lassen.

[1]) a. a. O. p. 43 u. 44.

[2]) a. a. O. p. 144 Anm.

III.

Die dritte Grundbestimmung war folgende: Der Areopag blieb Wächter der Gesetze, er hatte über die Amtsführung der Beamten zu wachen, auf dass sie ihre Ämter gesetzmässig verwalteten, er hatte Klagen von jedem durch einen Beamten gekränkten Bürger entgegenzunehmen, der Kläger musste das Gesetz angeben, gegen das ein Verstoss vorlag[1]).

Ergänzt wurde wohl der Areopag nach wie vor aus den abgehenden Archonten[2]). Vergleichen wir nun diese Befugnisse des Areopags mit denen des vordrakontischen, so fällt uns auf, dass hier nichts erwähnt wird von der richterlichen Gewalt der Areopagiten; denn Aristoteles überliefert uns von den Rechten des vordrakontischen Areopags: *κολάζουσα καὶ ζημιοῦσα πάντας τοὺς ἀκοσμοῦντας κυρίως*. Darnach hatte also der Areopag Gerichtsbarkeit ausgeübt, vermöge deren er Leibes- oder Geldstrafen verhängen konnte. Aber auch bei der Schilderung der solonischen Verfassung sehen wir den Areopag im Besitze einer Reihe von Rechten, von denen bei der drakontischen Gesetzgebung nichts zu lesen ist[3]). Auch hier war er also wieder mit einer ausgedehnten richterlichen Competenz bedacht, die ihm das Recht verlieh, auf Geld- oder Leibesstrafen anzuerkennen. Wie lässt sich nun das erklären? Wurden dem Areopag durch Drakon Rechte, die er vorher hatte, genommen, und sollte er erst wieder durch Solon in seine alte Machtstellung eingesetzt worden sein? Nach der Schilderung des Aristoteles ist wohl nichts anderes anzunehmen. Ist aber diese Annahme richtig, so ist doch wohl sicherlich ein neuer Beweis dafür erbracht, dass Drakon eine neue Verfassung gegeben. Wenn also dennoch Meyer[4]) auch in dieser Schöpfung Drakons keine Neuerung, sondern nur eine Folge des bestehenden Zustandes erblickt, so geht er wohl in seiner Leugnung zu weit. Nun ensteht aber die Frage, wer die Gerichtsbarkeit nach der drakontischen Verfassung auszuüben hatte. Drakon übertrug dieselbe

[1]) *πολ. Ἀθην.* IV, 4: *Ἡ δὲ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου φύλαξ ἦν τῶν νόμων, καὶ διετήρει τὰς ἀρχάς, ὅπως κατὰ τοὺς νόμους ἄρχωσιν. Ἐξῆν δὲ τῷ ἀδικουμένῳ πρὸς τὴν τῶν Ἀρεοπαγιτῶν βουλὴν εἰσαγγέλλειν, ἀποφαίνοντι, παρ' ὃν ἀδικεῖται νόμον.*

[2]) cf. *πολ. Ἀθην.* III, 6.

[3]) Vom Areopag des Solon heisst es bei Arist. *πολ. Ἀθην.* VIII, 4: *τὴν δὲ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν βουλὴν ἔταξεν ἐπὶ τὸ νομοφυλακεῖν, ὥσπερ ὑπῆρχε καὶ πρότερον ....., τά τε ἄλλα τὰ πλεῖστα καὶ τὰ μέγιστα τῶν πολιτικῶν διετήρει, καὶ τοὺς ἁμαρτάνοντας ηὔθυνεν κυρία οὖσα καὶ ζημιοῦν καὶ κολάζειν.*

[4]) a. a. O. p. 41.

einem Collegium von 51 über 50 Jahre alten Eupatriden, welche den Namen *ἐφέται* führten. Von der Einsetzung dieses Collegiums durch Drakon ist in der Politie der Athener nicht die Rede, wohl deswegen, weil Aristoteles sich vorgenommen, über die Organe der Rechtspflege eingehender zu handeln in der neben der Sammlung der Politien hergehenden *συναγωγὴ τῶν νόμων*[1]). Pollux berichtet uns aber, dass Drakon diesen Gerichtshof eingesetzt, welcher an verschiedenen Stätten seine Gerichtssitzungen hielt[4]). Gegen dieses Zeugnis wurden verschiedene Widersprüche laut, Schömann widerlegt diese Ansichten und weist nach, dass man dieser Nachricht volles Vertrauen schenken darf[3]). Betrachten wir ferner die Politie des Aristoteles und sehen wir, wie die Nachricht des Pollux so gut mit den Angaben der Politie in Einklang gebracht werden kann, so dürfte für uns wohl jeder Zweifel an der Richtigkeit der Überlieferung des Pollux schwinden; denn auch das weitere Argument, mit dem man die Stelle bei Pollux bekämpfte, der Widerspruch nämlich, der sich ergeben würde zwischen dieser Überlieferung und der oben besprochenen Stelle der Politik (II c. 9), dürfte für uns nach dem schon Erwähnten nicht weiter in Betracht kommen.

Demnach dürfen wir wohl annehmen, dass Drakon die Macht des Areopags bedeutend eingeschränkt hat, und dass derselbe erst durch Solon wieder in seine alte Machtstellung eingesetzt wurde.

So viel berichtet Aristoteles von der Verfassung Drakons in der *πολιτεία Ἀθηναίων*, durch deren Auffindung die bisherige Ansicht von der Thätigkeit Drakons umgestossen wurde. Soll man nun diesen Überlieferungen Glauben schenken oder nicht? Nach den gegebenen Ausführungen darf man doch wohl annehmen, dass die Angaben des Aristoteles über die drakontische Verfassung keineswegs leichthin zu verwerfen sind, sondern dass mit Drakon wirklich eine neue Ordnung der Dinge begonnen hat. Er hat bestimmt, dass viele Bürger mit geringerem Vermögen an der Staatsverwaltung teilnehmen durften, er hat einen Rat eingesetzt, der

[1]) cf. Gilbert: Handbuch der griech. Staatsaltertümer I, p. 137 Anm.

[2]) Poll. VIII, 125: *ἐφέται τὸν μὲν ἀριθμὸν εἷς καὶ πεντήκοντα, Δράκων δ' αὐτοὺς κατέστησεν ἀριστίνδην αἱρεθέντας· ἐδίκαζον δὲ τοῖς ἐφ' αἵματι διωκομένοις ἐν τοῖς πέντε δικαστηρίοις. Σόλων δὲ αὐτοῖς προσκατέστησε τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλήν.*

[3]) Schömann: Die Epheten und der Areopag, Jahrb. 111 (Jahrg. 1875) p. 154 ff.

sich aus der grundbesitzenden Bürgerschaft zusammensetzte, soweit sich dieselbe selbst bewaffnen konnte, und hat die Befugnisse des Areopags geändert. So viele auch versucht haben, die ganze Überlieferung des Aristoteles von Drakon als ein Phantasiegebilde bei Seite zu werfen, es ist nicht gelungen, und wenn wir auch bei der Besprechung der einzelnen Bestimmungen zugeben mussten, dass manche sehr grosse Bedenken erregen, so haben wir doch gesehen, dass sie sich alle auf eine annehmbare Weise erklären lassen. Aber Drakon hat mit dieser seiner Gesetzgebung nicht erreicht, was er erstrebte. Die Not der armen Bürger wurde dadurch nicht gehoben, weil auch in der drakontischen Zeit der Schuldner mit seinem Leibe dem Gläubiger verfallen war. Drakon war eben ein Eupatride, er blieb in den Anschauungen seiner oligarchisch gesinnten Standesgenossen befangen, die den Kleinbauern keine privatrechtlichen Begünstigungen zukommen lassen wollten, und that nichts zur Verminderung der wirtschaftlichen Notlage. Das hatte aber verhängnissvolle Folgen, die Aufregung und Erbitterung unter der missvergnügten Bevölkerung, deren Lage sich von Tag zu Tag verschlimmerte, nahm zu, und erst Solon war es vorbehalten, dieser Not und diesem Elende der Bürger ein Ende zu machen.

OCT 18 1917

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
1010661115